

Karl-Hofmann-Schule BBS, Von-Steuben-Straße 31, 67549 Worms

Berufsbildende Schule
Gewerbe, Technik,
Hauswirtschaft und Sozialwesen

Berufsschule
Berufsfachschulen I und II
Höhere Berufsfachschulen

Duale Berufsoberschule

Fachschulen für Sozialpädagogik,
Altenpflegehilfe, Altenpflege und
Automatisierungstechnik

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
LEI/lei 2-02-01

Auskunft erteilt
Herr Leilich
☎ 06241 853-4310

Datum
24.08.2017

Ihr Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit vom __.__.____

Ihre Anzeige zur Ausübung einer genehmigungsfreien Nebentätigkeit vom
__.'__.'____

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

Ihren Antrag habe ich erhalten. Nach eingehender Prüfung und evtl. Berücksichtigung der Stellungnahme des örtlichen Personalrates teile ich Ihnen mit, dass ich

Ihrem Antrag entspreche und die Genehmigung befristet auf ein/zwei/drei Jahr/e erteile.

Die Ausübung dieser Nebentätigkeit ist gemäß § 84 LBG genehmigungsfrei. Ihre Anzeige wird in die Personalakte aufgenommen.

An der Ausübung der Nebentätigkeit besteht weder ein dienstliches, noch ein öffentliches Interesse; ihre Übernahme erfolgt auch nicht auf Vorschlag, Veranlassung oder Verlangen des Dienstherrn. Sie darf deshalb nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden. Wird die Nebentätigkeit weiter ausgeübt, bedarf es rechtzeitig (mindestens 6 Wochen) vor Ablauf der Genehmigung eines neuen Antrages.

Ich behalte mir den Widerruf dieser Genehmigung für den Fall vor, dass sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ergeben sollte.

Änderungen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit (z. B. höhere zeitliche Beanspruchung) bitte ich mir unverzüglich anzuzeigen.

Einrichtungen, Material oder Personal des Dienstherrn oder des Schulträgers dürfen nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung gegen ein angemessenes Entgelt in Anspruch genommen werden (§ 82 Abs. 5 LBG).

Ihrem Antrag nicht entspreche.

Ihren Antrag an die ADD zur weiteren Genehmigung weiterleite.

Begründung:

Es handelt sich nicht um eine genehmigungsfreie oder allgemeingenehmigte Tätigkeit.

Es stehen dienstliche Interessen entgegen, weil



- Ihre Tätigkeit den Rahmen von 8 Stunden pro Woche überschreitet.
 - die Tätigkeit Sie in Widerstreit mit Ihren dienstlichen Pflichten bringen kann.
 - die Tätigkeit sich nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Zweiterwerb darstellt.
- Mit freundlichen Grüßen

Jens Leilich
Oberstudiendirektor
Schulleiter